

Volksanwältin Rosemarie Bauer

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 21.10.2006

Ohne Verständigung erfolgte Grabauflassung muss rückgängig gemacht werden

Ein 61 Jahre lang in Familienbesitz befindliches Grab einer alteingesessenen Allander Familie, das ohne Wissen und ohne Information der nächsten Angehörigen an jemand Fremden weiterverkauft worden war, stand diesmal bei „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ im Zentrum der Kritik von Volksanwältin Rosemarie Bauer. Obwohl eine gebürtige Allanderin schon vor längerem ihre neue Adresse im Gemeindeamt bekannt gegeben hatte und regelmäßig das Grab ihres Vaters und ihrer Großmutter besucht hatte, ohne dass sie dort einen Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf des Grabrechts vorgefunden hätte, stand sie eines Tages plötzlich völlig perplex vor einem fremden Grab, das sich an der Stelle ihres Familiengrabs befand.

Volksanwältin Bauer zeigte sich über eine Reihe von Fehlern, die der Gemeinde Alland unterlaufen waren, verärgert: Zunächst war kein Aktenvermerk über die mitgeteilte Adressänderung vorgenommen worden, sodass an eine frühere Anschrift versandte Verständigungsschreiben der Gemeinde mit dem Vermerk „Nicht behoben“ zurückgekommen waren. Weitere Nachforschungen nach dem neuen Wohnsitz wurden nicht vorgenommen. Zudem waren die Schreiben fälschlicherweise an den Gatten der Beschwerdeführerin adressiert gewesen, der jedoch überhaupt kein Benützungsrecht am Familiengrab innehatte. Zu guter Letzt war auch die nach dem NÖ Friedhofsbenützungsgesetz vorgesehene Kennzeichnung des Grabdenkmals als „heimgefallen“ unterblieben.

Volksanwältin Bauer forderte die Gemeinde Alland auf, den entstandenen Schaden wieder gutzumachen. Dies könne einerseits in der Vermittlung einer gütlichen Lösung mit den derzeitigen Inhabern der Grabstätte, welchen - mit ihrem Einverständnis - ein anderes Grab zugewiesen werden könnte, bestehen oder in der kostenlosen Umbettung der sterblichen Überreste der Angehörigen der Beschwerdeführerin in eine andere Grabstätte. In diesem Fall müsse der alte Grabstein wieder seiner ursprünglichen Verwendung zugeführt bzw. sein Wert abgegolten werden.

Wien: Bestattung auf Wahlfriedhof kann teuer kommen

Die Bestattung auf einem „Wahlfriedhof“ in Wien kann teuer kommen: Diese Erfahrung musste ein Beschwerdeführer machen, dessen Vater zwar ein halbes Jahrhundert in Wien-Atzgersdorf gelebt, die letzten Lebensjahre vor seinem Tod jedoch in einem Pflegeheim in Breitenfurt verbracht hatte. Obwohl die Eltern und der Bruder des Verstorbenen am Atzgersdorfer Friedhof begraben sind, musste für das neue Grab ein Grabstellenentgelt in fünffacher Höhe des Normaltarifs von €252,80 entrichtet werden. Dies deshalb, da der Verstorbene den letzten Wohnsitz nicht in Wien und damit auch nicht in der Zone des Atzgersdorfer Friedhofs, der kein Hauptfriedhof wie etwa der Zentralfriedhof, sondern lediglich ein „Wahlfriedhof“ ist, gehabt hatte.

Volksanwältin Bauer wies darauf hin, dass Regelungen, die ortsansässige Bürger bei der Vorschreibung von Gebühren und Tarifen begünstigen, nach Meinung der Volksanwaltschaft nicht im Einklang mit den einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen stehen. Die Landesgesetzgeber seien gefordert, dies auch bei der Novellierung ihrer Friedhofsgesetze und Tarifordnungen zu berücksichtigen. Der Salzburger und der Niederösterreichische Landtag hätten bereits reagiert, in Wien stehe eine entsprechende Gesetzesänderung hinsichtlich der Tarifordnung noch aus. Eine solche klare Regelung sei insbesondere im Sinne jener Menschen, die die letzten Lebensjahre in einem auswärtigen Seniorenheim verbringen würden, aber auf dem Heimatfriedhof bestattet werden wollten, dringend geboten. Die Aussage des Vertreters der Friedhofsverwaltung, wonach angedacht werde, die unterschiedlichen Gebühren für Orts- bzw. Nichtortsansässigen zumindest bei den Pflichtfriedhöfen zu beseitigen, erachtet die Volksanwältin als einen Schritt in die richtige Richtung.

Trotz Wohnungsverbesserung bleibt Investitionsablöse zu niedrig

Obwohl sie die Kategorie ihrer Gemeindewohnung durch getätigte Investitionen angehoben hatte, erhielt eine Wiener Studentin, als sie im Jahr 2001 wieder aus der Wohnung auszog, von Wr. Wohnen unter Berufung auf einen Formalfehler, den die Mieterin gar nicht selbst zu verantworten hatte – eine Mitarbeiterin von Wr. Wohnen hatte vergessen, auf dem entsprechenden Formular in der Spalte „Gesamtforderung“ einen

Betrag einzutragen - nur einen Bruchteil der getätigten Investitionskosten rückerstattet.

Nachdem der Fall in der ORF-Sendung vom 2.7.2005 aufgezeigt worden war, wurde die Investitionsablöse auf dem Kulanzweg um € 1.000,- aufgestockt. Wenngleich damit eine Verbesserung für die Betroffene erreicht werden konnte und die Mieterin ihre Beschwerde bei der Volksanwaltschaft zurückzog, blieb Bauer bei ihrer Kritik: Es gehe um eine faire Lösung, von der allerdings bislang keine Rede sein könne. Die Volksanwaltschaft werde die weitere Entwicklung deshalb von Amts wegen genau verfolgen.